

## RICHTLINIEN

### **Für die Förderung der Kombination einer aufgeständerten Photovoltaikanlage mit einem Gründach auf Flachdächern, beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung vom 14.12.2022**

(Fassung 02.05.2023)

#### **Allgemeines:**

Die Förderung soll zur Abdeckung der erhöhten Errichtungs- und Wartungskosten dienen und ein Anreiz schaffen beides, Gründach und aufgeständerte Photovoltaikanlagen, zu verbinden. Diese Förderung gilt für Neubauten, Gründach und Photovoltaikanlage, als auch für bestehende Gründächer die schon die Förderung für das Gründach der Marktgemeinde Wolfurt genutzt haben und eine aufgeständerte Photovoltaikanlage darauf setzen wollen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Gewerbliche Objekte sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

#### **Förderbare Maßnahmen:**

Gefördert wird die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Flachdach in Kombination mit der Neuerrichtung eines Gründaches (mindestens 12cm Substratstärke) oder eines bestehenden Gründaches.

#### **Fördervoraussetzung:**

- a. Begrünte Mindestfläche: Mindestens 10,00m<sup>2</sup> Dachfläche erforderlich, Begrünung auch unter der Photovoltaikanlage anrechenbar.
- b. Substrathöhe: Mindestens 12cm, siehe auch Richtlinie Gewährung eines Zuschusses zur Dachbegrünung. Substratstärke 6 - 11cm ebenso erlaubt allerdings ohne Zuschuss für die Dachbegrünung.
- c. Saatgut / Vegetation: regionales Saatgut und Sedumsprossen, keine invasiven Arten erlaubt.
- d. Photovoltaikanlage: Mindestleistung 1 kWp und aufgeständert.

#### **Beispiele:**

1. 12cm Substratstärke Gründach neu und aufgeständerte Photovoltaikanlagen neu = Förderung für Gründach und aufgeständerte Photovoltaikanlagen werden gewährt.
2. 6 - 11cm Substratstärke Gründach neu oder Bestand und aufgeständerte Photovoltaikanlagen neu = Förderung nur für die aufgeständerte Photovoltaikanlagen möglich.
3. Nur aufgeständerte Photovoltaikanlagen auf einem Flachdach ohne Begrünung und Gründächer mit einer Substrathöhe von 0 - 11cm werden durch diese Förderung nicht umfasst.

#### **Förderhöhe:**

- Für neue begrünte Dachflächen werden 10,00Euro / m<sup>2</sup> Förderung ausgeschüttet. An bereits geförderte Dachflächen wird diese nicht ausbezahlt.
- Für die neuen aufgeständerten Photovoltaikanlagen werden 300 Euro x Leistung in kWp Förderung ausgeschüttet.
- Die beschriebene Förderung ist auf max. 5.000 Euro pro Objekt / Baukörper eingeschränkt

**Förderabwicklung:**

Die Förderung ist schriftlich bei der Marktgemeinde Wolfurt zu beantragen. Dem Förderantrag ist folgendes anzuschließen:

a. Begründung:

- Bestätigung der Einhaltung der Mindestsubstrathöhe durch die ausführende Firma.
- Ausführungs- und Flächennachweis (Fotoanlagen und bemaßte Planunterlagen samt nachvollziehbarer Flächenberechnung)

b. Aufgeständerter Photovoltaikanlage:

- Bestätigung der ausführenden Firma über die kWp Leistung der einzelnen Photovoltaikanlagen

Die Auszahlung der einmaligen Förderung erfolgt nach Vorlage und Kontrolle der vor beschriebenen Unterlagen durch die Marktgemeinde Wolfurt.

**Überprüfung:**

Den Organen der Gemeinde ist für die Überprüfung des Förderungsvorhabens Einsicht in die betreffenden Unterlagen sowie eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Gemeindeförderung kann die Gemeinde die Förderung jederzeit zurückfordern.

**Förderzeitraum:**

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt bis auf Wiederruf